

SATZUNG

der „Sportgemeinschaft BADENKARTON e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Sportgemeinschaft Badenkarton e.V.**“ (kurz „**SG Badenkarton**“ genannt).
2. Die SG Badenkarton hat ihren Sitz in Gernsbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gernsbach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck der SG Badenkarton

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient dem Breitensport und der Kulturförderung und damit der körperlichen und geistigen Gesundheit ihrer Mitglieder.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Sämtliche Einnahmen ebenso wie etwaige Gewinne dürfen nur zu Erfüllung dieses Zwecks verwendet werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen oder ähnliches bezahlt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Politische, rassistische oder religiöse Betätigung innerhalb der SG Badenkarton ist nicht zulässig.

§ 3

Dachverband für die SG Badenkarton e.V.

1. Der Verein ist Mitglied des BSVB Betriebssport-Verbandes Baden e.V. mit Sitz in Mannheim, dessen Satzung er anerkennt.
2. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinanordnung und dgl.) des BSVB, seiner Verbände und der öffentlichen Fachverbände.

§4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der SG Badenkarton können Mitarbeiter, Pensionäre und Frühpensionäre der Smurfit Kappa Baden Karton und der SIEKap, aber auch jede weitere natürliche Person werden.
Die Firma Smurfit Kappa Baden Karton GmbH ist ein kartonerzeugendes Unternehmen mit Sitz in Gernsbach, die Firma SIEKap Industrial Services GmbH, ebenfalls mit Sitz in Gernsbach, ist ein Joint-Venture zwischen Smurfit Kappa Baden Karton und Siemens und ist für die Durchführung der gesamten Instandhaltung in der Firma Smurfit Kappa Baden Karton verantwortlich.
2. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes der SG Badenkarton. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie ist nicht zu begründen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der SG Badenkarton durch die Mitgliederversammlung der SG Badenkarton ernannt. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenpräsidenten ernennen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung und die Satzungen der SG Badenkarton und derjenigen Vereine und Verbände an, denen erstere selbst als Mitglied angehört. Gleiches gilt für Absprachen, die die SG Badenkarton über die Benutzung fremder Sportanlagen trifft.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt aus der SG Badenkarton, zum Monatsende mit 30 Tagen Kündigungsfrist,
 - b) durch Ausschluss aus der SG Badenkarton.
6. Berechtig zur Teilnahme ist jeder, es sei denn, er ist besonders durch den Vorstand der SG Badenkarton ausgeschlossen worden
- a) bei grobem Verstoß gegen diese Satzung und die Satzung der SG Badenkarton oder gegen die Satzungen des Betriebssport-Verbandes Baden e.V. oder eines Verbandes, dem die SG Badenkarton als Mitglied angehört;
 - a) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen der SG Badenkarton oder eines Verbandes, dem die SG Badenkarton angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Mitgliedes die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber jeweils in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Auszubildende sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird an die SG Badenkarton bezahlt. Die Zahlung erfolgt, wenn möglich, im Abbuchungsverfahren über Lohn- bzw. Gehaltskonto, und zwar jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Bei Neueintritten wird der Beitrag innerhalb von zwei Monaten anteilmäßig für das laufende Geschäftsjahr abgebucht.
3. Bei Ehegatten, die nicht bei Smurfit Kappa Baden Karton oder SIEKap beschäftigt sind, erfolgt die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages über das Lohn- bzw. Gehaltskonto des Ehepartners (Werksangehöriger) bzw. Einzug des Beitrages per Lastschrift oder Überweisung.

§ 6

Organe

Die Organe der SG Badenkarton sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

A) Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – von einem seiner Stellvertreter einzuberufen und zu leiten.

Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Web-Site: www.sg-badenkarton.de, Bei Nicht Betriebsangehörigen erfolgt die Einladung an deren letzte bekannte Adresse.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden bzw. des Kassierers
- b) Bericht des Kassenleiters,
- c) Berichte der Spartenleiter,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Neuwahlen,
- g) Verschiedenes

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

B) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt,

1. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage der SG Badenkarton oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
2. wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften in Abschnitt A.

§8

Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand und aus dem 2. Vorstand. Es wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.
Der weitere Vorstand besteht aus dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Gewählt wird jährlich abwechselnd

- a) der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- b) der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.

2. Der Vorstand besteht aus den in Absatz 1 genannten Personen, die Mitglied bei der SG Badenkarton sein müssen. Die Spartenleiterversammlung besteht aus diesen Personen und den Spartenleitern.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Teils des Vermögens der SG Badenkarton, das seiner Obhut unterstellt ist. Er führt die Geschäfte in eigener Verantwortung. Wünsche der Smurfit Kappa Baden Karton GmbH sollten berücksichtigt werden, soweit sie dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen.
4. a) Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich von dem 1. Vorsitzenden – oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter – einzuberufen, der zugleich die Sitzungen leitet.
4. b) Die Spartenleiterversammlung ist mindestens halbjährlich vom 1. Vorsitzenden- - oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter - einzuberufen, der zugleich die Sitzungen leitet.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Spartenleiterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmen - gleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Zuwahl durch den Vorstand. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; Auslagen werden jedoch vergütet.

§9

Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und so weit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§10

Organisation

1. Die SG Badenkarton ist nach den verschiedenen Aktivitäten in Sparten eingeteilt. Jede Sparte wird von einem(r) Spartenleiter(in) geleitet, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist. Der Spielbetrieb wird durch die einzelnen Spartenleiter geleitet und überwacht.
2. Die Spartenleiter(in) und ihre Stellvertreter(in) werden jährlich abwechselnd durch die Spartenversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung vorgestellt. Sie müssen Mitglied in der SG Badenkarton sein.
3. Sofern Sparten mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und den Kassenleiter der SG Badenkarton.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen (mündliche oder schriftliche Verweise) aussprechen gegen jedes Mitglied, das gegen die Satzung oder das Ansehen der SG Badenkarton schädigt.

§ 12

Auflösung der SG Badenkarton

1. Die Auflösung der SG Badenkarton kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der SG Badenkarton oder des Wegfalls Ihres bisherigen Zwecks verfügt das Sportamt der Stadt Gernsbach über – soweit vorhanden – Sportgeräte, Sportausrüstung und Barmittel, das solche Vermögensgegenstände ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gernsbach, 24.. Juni 2013

1. Vorsitzender	Torsten Schlate
2. Vorsitzender	Volker Karcher
Schatzmeister	Stefan Böll
Schriftführer	Anette Mittas

Spartenleiter Inline-Skating/Wintersport	Sabine Braunegger
Spartenleiter Tischtennis	Wolfgang Müller
Spartenleiter Laufsport	Kuno Wieland
Spartenleiter Fußball	Harald Heck
Spartenleiter Motorsport/Motorrad	Florian Kaffl
Spartenleiter Radsport	Roland Bartha